

Leistungsbeschreibung
Abfuhr von Fäkalschlamm aus Gruben und Kleinkläranlagen

LB
Blatt 1/4

Einsammeln und Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben im Bereich der Stadt Koblenz

Allgemeines

Aufgrund des § 57 Abs.1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 ist die Stadt Koblenz in ihrem Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtig.

In der Satzung der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben angesammelten Abwassers (Abwassersatzung) vom 15.12.2025 ist die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung näher geregelt. Es ist festgelegt, dass die Stadt Koblenz berechtigt ist, das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers auf Dritte zu übertragen.

Im nachstehenden sind die hierfür erforderlichen Leistungen im Wesentlichen beschrieben.

Die im nachfolgenden angegebenen Mengen sind überschlägig ermittelt bzw. geschätzt. Eine exakte Angabe ist nicht möglich, weil die Abfuhr aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben sich entsprechend dem fortschreitenden Anschlussgrad der Grundstücke an das Zentralklärwerk und der zunehmenden Zahl der neu errichteten Häuser ständig verändert. **Es wird deshalb vereinbart, dass die angebotenen Einheitspreise sich nicht ändern dürfen, gleich ob die ausgeschriebenen Mengen über- oder unterschritten werden.** Der Auftragnehmer hat somit auch keinen Anspruch darauf, dass alle Positionen zur Anwendung kommen. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt.

Mit dem Einheitspreis ist die An- und Abfahrt zur Entleerungsstelle, das Auslegen und Einholen des Saugschlauches bis zur Entnahmestelle in der erforderlichen Länge bis zu 15 m und Absenken bis zum Grund der Entnahmestelle, das Öffnen und Schließen der Abdeckungen, das Entleeren der Kleinkläranlagen gem. DIN 4261, Teil 3 und 4 und der Abwassersammelgruben, der Abtransport des Entleerungsgutes zum Klärwerk in Koblenz Wallersheim, Kammertsweg 82, das Abladen der Fäkalien im Klärwerk usw. abgegolten. Er beinhaltet alle für die Durchführung der angebotenen Positionen notwendigen Leistungen.

Grundlage für die Berechnung der erbrachten Leistung ist die Abwassermenge in m³. Die abgefahrenen Abwassermengen sind grundsätzlich je Anfahrtsstelle festzuhalten. Sofern das Fahrzeug über eine entsprechende Messeinrichtung (Differenzdruckmessung, IDM, Aufbauverwiegung, usw.) verfügt, ist diese einzuschalten. Die Messeinrichtungen sind durch einen Fachkundigen zu überprüfen. Hierüber sind Nachweise zu führen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen sind. Sofern das Fahrzeug nicht über eine der vorgenannten Messeinrichtungen verfügt muss mindestens eine mechanische Füllstandsanzeige, deren Anzeige in 0,5-m³ Schritten abgelesen werden kann, vorhanden sein.

Darüber hinaus kann eine genaue mengenmäßige Erfassung einer Grube, für einen sogenannten Abgleich, gefordert werden. Sofern das Fahrzeug über eine

Leistungsbeschreibung
Abfuhr von Fäkalschlamm aus Gruben und Kleinkläranlagen

LB
Blatt 2/4

entsprechende Messeinrichtung verfügt, ist diese einzuschalten. Verfügt das Fahrzeug über keine Messeinrichtung, ist eine Verwiegung der Menge an einer eichamtlich zugelassenen, öffentlichen Waage durchzuführen.

Der Unternehmer hat bei der Abholung des Inhalts der Kleinkläranlagen und der Abwassergruben, einen von dem Klärwerk zur Verfügung gestellten Vordruck, in dreifacher Ausfertigung, auszufüllen. Eine Ausfertigung erhält der Grundstückseigentümer als Nachweis der vorgenommenen Entsorgung, eine Ausfertigung ist bei der Anlieferung dem Personal der Kläranlage auszuhändigen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Unternehmer und dient der Abrechnung. Diese Regelung könnte in Zukunft durch ein digitales Konzept abgelöst werden.

Der Unternehmer hat den aufgenommenen Inhalt der ausschließlich aus dem Stadtgebiet von Koblenz befindlichen Kleinkläranlagen und Abwassergruben an der Annahmestation der zentralen Kläranlage in Koblenz-Wallersheim anzuliefern. Zuwiderhandlungen werden mit einem Strafgeld von 1.000,00 Euro/Fahrzeug geahndet. Eine andere Art der Entsorgung ist nicht erlaubt.

Der Unternehmer darf nur solche Stoffe im Klärwerk abladen, die dort schadlos verarbeitet werden können und der Abwassersatzung nicht entgegenstehen. Es dürfen z. B. dort kein Fett, Öl, Benzin, Gift, Säuren, Laugen usw. eingeleitet werden. Beim Vorfinden solcher Stoffe in den Kleinkläranlagen oder in den Gruben ist unverzüglich die Betriebsleitung des Klärwerkes zu informieren. Im Zweifelsfall ist einem Bediensteten des Klärwerkes zu Beginn des Entladevorganges die Ladung vorzuführen. Dieser entscheidet, ob das Entladen durchgeführt werden darf, oder ob vorher eine Probe im Labor untersucht werden muss. Wird eine Untersuchung durchgeführt, muss der Auftragnehmer mit dem Entladen warten. Die Wartezeit wird nicht gesondert vergütet. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass die Ladung Abfälle enthält, die nicht im Klärwerk abgeladen werden dürfen, muss der Auftragnehmer die Beseitigung dieser Abfälle — auf seine Kosten bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers — als Sonderabfall vornehmen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer sich vor dem Entleeren einer Kleinkläranlage oder Grube überzeugen muss, dass keine Sonderabfälle in die Anlage eingeleitet wurden.

Die Anfahrt zu den jeweiligen Entleerungsstellen erfolgt teilweise unter beengten und erschwerten Verhältnissen. Großfahrzeuge (über 12 m³ Inhalt) sind in diesen Fällen nicht einsetzbar. Vorzuhalten und einzusetzen ist in diesen Fällen ein wendiges zweiachsiges Fahrzeug, mit ca. 6 m³ (Angabe) Inhalt. Ein Verzeichnis der Grundstücke, bei denen eine besonders schwierige Anfahrt und Entleerung der Abwassergrube, insbesondere im Hinblick auf den Ausbauzustand der Straße und des Weges, besonders bei Nässe in Verbindung mit herabgefallenem Laub und/oder bei Eis und Schnee, liegt dieser Ausschreibung bei. Hierfür hat der Unternehmer durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen dennoch entleert werden. Für den Fall, dass diese erschwerten Bedingungen vorliegen, hat der Unternehmer dies vorher, schriftlich per Fax anzuzeigen. Damit hat er Anspruch auf die Zahlung einer Zulage, die je m³ abgefahren Abwassermenge gezahlt wird.

Zur besseren Beurteilung der ausgeschriebenen Grubenentleerungen, wird dem Bieter empfohlen, von der Möglichkeit der Besichtigung der Örtlichkeiten Gebrauch zu machen.

Leistungsbeschreibung
Abfuhr von Fäkalschlamm aus Gruben und Kleinkläranlagen

LB
Blatt 3/4

Damit die Entleerung auch schwierig anzufahrender Gruben und Kleinkläranlagen sachgerecht durchgeführt wird. Besichtigungstermine sind vorher über die Vergabeplattform mit der zentralen Vergabestelle der Stadt Koblenz abzustimmen.

Die eingesetzten Fahrzeuge haben den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu entsprechen und allgemeinen und besonderen Sicherheitsbestimmungen zu genügen. Die entsprechenden Bescheinigungen, sind nach Aufforderung, binnen 14 Tage vorzulegen. Sowohl beim Anfahren, während des Entleerungsvorganges einer Grube und dem Verlassen einer Entleerungsstelle dürfen keine Flüssigkeiten und Betriebsmittels austreten. Hierfür hafteten der Fahrer und der Unternehmer. Die Gruben im Stadion Oberwerth liegen in der Wasserschutzzone II. Sollte es zu einem Schaden oder Beanstandungen kommen, kann die Ausfuhr der Gruben kurzfristig untersagt werden, bis die Fahrzeuge instandgesetzt sind. Einer besonderen In-Verzug-Setzung bedarf es nicht. Die durch eine Ersatzvornahme entstehende Mehrkosten hat der Unternehmer zu tragen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer mit Angebotsabgabe die entsprechenden Vordrucke, sowie die Fach- und Sachkunde durch Vorlage eines Zertifikates für seinen Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurück zu treten, wenn die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet werden.

Die Entleerung der Kleinkläranlagen und der Gruben hat der Unternehmer so zu organisieren, dass für die Gruben- und Kleinkläranlagenbetreiber wie auch für das Klärwerk planbar ist. Zu diesem Zweck sind Fahrzeuge mit einem Tankvolumen vorzuhalten, die eine einmalige Abfuhr an einem Tag gewährleisten. Darüber hinaus gibt es Gruben an Freizeit und Veranstaltungsgeländen, deren Entleerung u.U. nicht planbar ist, jedoch aber kurzfristig abgefahren werden müssen. Bei Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis, an entsprechender Stelle anzugeben, in welcher Reaktionszeit (vom Anruf bis zum Entleeren der Grube), er tätig werden kann. Als Standortsbezugspunkt ist das Rathaus der Stadt Koblenz zunehmen. Diese Reaktionszeit wird bei der Angebotsbewertung entsprechend dem Formblatt 227 gewichtet. Teilpunkte werden bei der Reaktionszeit nicht vergeben.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutz-VO) in der aktuellen Fassung, sind zu beachten. Der Auftraggeber ist bemüht, sofern dies möglich ist, immer mehrere Leistungen in einem Stadtteil gleichzeitig abzurufen. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. Der Auftragnehmer ist gehalten eventuell angegebene Zeiten für die Durchführung der Entleerung einzuhalten.

Die tägliche Einleitungsmenge aus Kleinkläranlagen und aus Gruben im Klärwerk Wallersheim ist mit der Betriebsleitung des Klärwerkes abzustimmen.

Die Anlieferung hat, soweit keine anderen Absprachen getroffen werden, in der betriebsüblichen Arbeitszeit des Klärwerkes zu erfolgen (Montag bis Freitag 7:00 bis 16:00). Der Unternehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Personals auf der Kläranlage, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Übergabe des Entsorgungsgutes, Folge zu leisten.

Leistungsbeschreibung
Abfuhr von Fäkalschlamm aus Gruben und Kleinkläranlagen

LB
Blatt 4/4

Aufgrund der Vorgaben durch die Wasserschutzklassen (Klärwerksgelände ist wasserschutzklasse 3b), darf die Entleerung der Fäkalfahrzeuge grundsätzlich nur über die hierfür vorgesehenen Anschlüsse auf der dafür zugelassenen WHG-Abladefläche innerhalb des Klärwerkes Wallersheim erfolgen. Entsprechende Übergangs- und Anschlussstücke hat der Unternehmer vorzuhalten. Die Entladestellen hat der Unternehmer nach Abschluss des Entladevorganges gründlich zu reinigen.

Der Unternehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass Dritte weder gefährdet noch verletzt werden. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit einer Vertragsleistung ein Schaden für den gegenüber dem Geschädigten neben dem Unternehmer auch die Stadt haftet, so trägt der Unternehmer im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien den Schaden allein und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Unternehmer weist bei Angebotsabgabe durch Vorlage des Versicherungsscheines und jeweils der letzten Prämienzahlungssquittung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Fahrzeuge sowie zur Abdeckung der Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Betriebs- und Schadensversicherung in ausreichender Höhe, jedoch mind. 1 Mio. € für Sach- und mind. 3 Mio. € für Personenschäden nach, durch welche auch der vorstehende Freistellungsanspruch gedeckt wird. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Dem Nachweis steht eine Erklärung gleich, dass ein vorhandener Versicherungsschutz bei Zuschlag auf die Mindestdeckungssummen erhöht wird.

Bei der Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der Abwassergruben sind festgestellte Schäden bzw. Mängel an diesen Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben oder unzulässige Einleitungen oder Ableitungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften sind bei der Durchführung der Leistungen einzuhalten. Alle hierfür notwendigen Geräte hat der Unternehmer vorzuhalten.

Soweit der Unternehmer mit der Abfuhr des Inhaltes aus Kleinkläranlagen länger als 1 Woche bzw. des Inhaltes von Abwassergruben länger als 2 Werktage in Verzug ist, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Fristsetzung einen Dritten zur Entleerung für die Zeit zu beauftragen, in der der Unternehmer mit der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen in Verzug ist. Etwaige Mehrkosten die dadurch entstehen, hat der Unternehmer der Stadt zu erstatten.

Abgerechnet werden jeweils erbrachte Leistungen in wöchentlichen Sammelrechnungen aufgeschlüsselt nach Art, den jeweiligen Entnahmestellen und den jeweiligen entnommenen Mengen.

Die beschriebenen Leistungen sollen für die Dauer von 2 Jahren, also vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 erbracht werden. Die Parteien können den Vertrag stillschweigend zweimal um jeweils ein Jahr verlängern, wenn nicht eine Partei 26 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist den Vertrag schriftlich kündigt. Spätestes Vertragsende ist der 31.12.2030.